

# **BGer 5A\_939/2025 vom 9. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_939\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_939_2025)

FR: TF 5A\_939/2025 du 9 mars 2026

IT: TF 5A\_939/2025 del 9 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde mit Eingabe vom 6. Januar 2026 zurückgezogen. Das Verfahren ist demnach infolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben.

### **E. 2**

Wird ein Fall durch Abstandserklärung erledigt, so kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 2 BGG ). Solcherlei rechtfertigt sich vorliegend aufgrund des entstandenen Aufwands jedoch nicht, zumal sich das Verfahren im Zeitpunkt der Rückzugserklärung bereits in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium (Referatsentwurf hat bereits im Spruchkörper zirkuliert) befand.

### **E. 3**

Da der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurückgezogen hat, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Allein aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht durchgedrungen und der gemeinsame Sohn der Parteien mittlerweile als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist, besteht keine Veranlassung, die Kostenfolgen der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerde mutmasslich hätte abgewiesen werden müssen, denn sowohl nach Art. 169 ZGB als auch nach Art. 40 BGGB darf der Ehegatte die Zustimmung zum Verkauf nur aus triftigen Gründen verweigern. Ein triftiger Grund nach Art. 169 ZGB liegt nun aber nicht vor, wenn eine andere angemessene und der Familie zumutbare Wohnung zur Verfügung steht, was gemäss den vorinstanzlichen und grundsätzlich verbindlichen Feststellungen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) der Fall ist. Betreffend Art. 40 BGGB wird ein triftiger Grund weiter grundsätzlich verneint, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe einem Nachkommen veräussert wird, der die Voraussetzungen nach Art. 9 BGGB erfüllt (Botschaft vom 19. Oktober 1988 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht [BGGB], BBl 1988 1019 f. Ziff. 222.31), was vorliegend ebenfalls gegeben ist.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer hat damit die (vollen) Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen und der Beschwerdegegnerin den im Zusammenhang mit ihrer Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung entstandenen Aufwand zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Dafür rechtfertigt sich die Zusprechung einer reduzierten Parteientschädigung von Fr. 500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.